

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 27. Jänner 2006

1. Stück



## In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt

### Ökumenischer Rat der Kirchen — 9. Vollversammlung,

14. bis 23. Feber 2006, Porto Alegre, Brasilien

Die Neunte Vollversammlung des ÖRK, die vom 14. bis 23. Feber 2006 in Porto Alegre, Brasilien, stattfinden wird, wird mehr als 3000 kirchliche und ökumenische Vertreter/innen aus nahezu allen christlichen Konfessionen und Regionen versammeln und damit aller Voraussicht nach als Vollversammlung mit dem breitesten Spektrum christlicher Traditionen in die Geschichte eingehen.

Aus Österreich werden als Delegierte Sup. Mag. Luise Müller und OKR Mag. Thomas Hennefeld sowie als Beobachter Mag. Michael Bubik teilnehmen.

„Vollversammlungen stellen häufig Wendepunkte im Leben des Ökumenischen Rates der Kirchen dar und Porto Alegre wird mit Sicherheit Spuren in der ökumenischen Geschichte hinterlassen“, erklärte ÖRK-Generalsekretär Pfr. Dr. Samuel Kobia in einem Aufruf an ÖRK-Mitgliedskirchen und Partnerorganisationen. Und er schreibt weiter:

„Ich lade Kirchen, Gemeinschaften und Christen überall auf der Welt ein, am Sonntag, 12. Feber, und an den darauf folgenden Tagen der Vollversammlung gemeinsam zu beten, vereint in unserem Glauben und unserer Vision, dass der Geist Gottes auf uns herabkommen und unsere Arbeit in dieser Zeit leiten wird. Ich lade sie auch ein, dieser Versammlung und den Empfehlungen und der Vision, die aus ihr hervorgehen werden, ihre solidarische Unterstützung zu schenken.“

Eine Informationsbroschüre zum ÖRK-Vollversammlungssonntag, Vorschläge für Gebete und Gottesdienste, Materialien und Gedanken zum Vollversammlungsthema „In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt“ sind entweder auf der offiziellen Vollversammlungsw Webseite des ÖRK ([www.wcc-assembly.info](http://www.wcc-assembly.info)) in fünf Sprachen oder auf Anfrage beim ÖRK erhältlich.

(Zl. A 52; 192/2006 vom 20. Jänner 2006.)

Ökumenischer Rat der Kirchen — 9. Vollversammlung, 14. bis 23. Feber 2006, Porto Alegre, Brasilien

1. Ordnung des Pfarrgemeinerverbandes A. B. Wien
2. Theologenlisten-Verordnung — Änderung von § 2 Abs. 3
3. Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2006
4. Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955
5. Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 2005
6. Wahl des Landeskurators/der Landeskuratorin und zweier weltlicher Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen — Wahltermine
7. Wahl des Landeskurators/der Landeskuratorin und zweier weltlicher Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen — Ausschreibung der Wahl
8. Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. — Auflösung und Neuerrichtung
9. SuperintendentialkuratorIn der Evangelischen Superintendentenz A. B. Oberösterreich — Ausschreibung der Wahl
10. SuperintendentialkuratorIn der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark — Ausschreibung der Wahl
11. Superintendentialversammlung Kärnten und Osttirol — 1. April 2006
12. Superintendentialversammlung Salzburg und Tirol — 24. und 25. März 2006

13. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland
  14. Geschäftsordnung der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich
  15. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien
  16. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark
  17. Unterstützung der Anstellung von GemeindepädagogInnen
  18. Sonntag Laetare als Schulsonntag
  19. Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung
  20. Evangelischer Gemeindeverband A. B. Kaisermühlen und Kagran — Erhebung zur selbstständigen Pfarrgemeinde
  21. Predigtstation Leonding; Erhebung zur selbstständigen Pfarrgemeinde
  22. Luther-Film
  23. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura
  24. Termin der 1. Session der 15. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
  25. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz
- Motivenbericht  
Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 2005  
Kirchliche Mitteilungen

## **Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.**

1. Zl. GD 337; 179/2006 vom 18. Jänner 2006

### **Ordnung des Pfarrgemeinerverbandes A. B. Wien**

#### **§ 1 Aufgaben und Namen**

(1) Die in § 2 angeführten Pfarrgemeinden bilden mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 gemäß §§ 8 und 60 (Art. 30 KV<sup>neu</sup>) zur Erfüllung folgender gemeinsamer Aufgaben einen Gemeindeverband:

1. Besorgung des Kirchenbeitragswesens durch eine gemeinsame Kirchenbeitragsstelle gemäß § 4 Abs. 1 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) und
2. Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe gemäß den dafür geltenden und zuletzt am 2. April 1986 vom Oberkirchenrat A. u. H. B. genehmigten Bestimmungen.

(2) Der Verband führt den Namen „Evangelischer Pfarrgemeinerverband A. B. Wien“.

#### **§ 2 Mitgliedsgemeinden**

Dem Verband gehören alle jene Pfarrgemeinden an, deren Pfarramt sich im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien befindet, mit Ausnahme der Pfarrgemeinde Liesing und der aus der Pfarrgemeinde Landstraße hervorgegangenen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat.

#### **§ 3 Beitritt zum Verband**

(1) Weitere Pfarrgemeinden können sich dem Verband zur Besorgung ihres Kirchenbeitragswesens anschließen, so ferne ihr Presbyterium dies beschließt, der zuständige Oberkirchenrat dies mit Bescheid genehmigt und der Verbandsausschuss dem zustimmt.

(2) Dabei ist festzulegen, welche Kosten der beitretenden Pfarrgemeinde daraus erwachsen.

#### **§ 4 Austritt aus dem Verband**

(1) Mitgliedsgemeinden können mit Beschluss ihres Presbyteriums aus dem Verband austreten. Mit Rechtswirksamkeit des Austritts sind alle Rechte und Pflichten beendet. Allfällige Ansprüche der austretenden Gemeinde auf anteilige Gewinne sind mit Wirksamkeit des Austritts abzurechnen. Außenstände können gegengerechnet werden. Kirchenbeiträge werden für das Beitragsjahr abgerechnet.

(2) Die Ausfertigung des Austrittsbeschlusses muss bis 31. Dezember eines Jahres beim Verband einlangen und wird mit 31. Dezember des Folgejahres wirksam. Die erforderliche Genehmigung des zuständigen Oberkirchenrates ist bis dahin einzuholen.

#### **§ 5 Auflösung des Verbandes**

(1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien, die Genehmigung

des zuständigen Oberkirchenrates bzw. der zuständigen Oberkirchenräte bzw. durch Beschluss der Superintendentenversammlung. Die in § 4 Abs. 1 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

(2) Die Genehmigung des zuständigen Oberkirchenrates bzw. der zuständigen Oberkirchenräte ist nur zu erteilen, wenn mit einer Statusfeststellung ein Bedeckungsvorschlag für alle Verpflichtungen sowie ein Sozialplan für alle von der Auflösung betroffenen Mitarbeiter/-innen vorgelegt werden. Die in § 4 Abs. 2 getroffene Regelung gilt analog.

## § 6 Verfahrensbestimmungen

(1) Alle Organe des Verbandes treten zusammen und verfahren nach den Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO).

(2) Vertreter/-innen von Mitgliedsgemeinden, die aus den Gremien ausscheiden, die sie entsandt haben, oder deren Entsendung widerrufen wird, scheiden damit auch aus den Organen des Verbandes aus. An ihre Stelle treten ihre Stellvertreter/-innen. Für den Rest der Funktionsperiode sind Ersatzpersonen vom entsendenden Gremium zu wählen.

## § 7 Der Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss wird aus je einer Vertreterin/einem Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde gebildet, die/den jedes Presbyterium und die Mitarbeiter/-innen-Vertretung bzw. der Betriebsrat auf die Dauer seiner bzw. ihrer Funktionsperiode wählt. Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist ebenso ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Dem Verbandsausschuss kommen alle jene Aufgaben zu, die in Bezug auf die übertragenen Aufgaben der Besorgung des Kirchenbeitragswesens zum Wirkungskreis der Gemeindevertretung gehört haben.

(3) Der Verbandsausschuss beschließt die Geschäftsordnung für den Verband und die Verbandskanzlei bzw. deren Änderung. In dieser Geschäftsordnung sind jedenfalls Bestimmungen über die Leitung der Verbandskanzlei bzw. die Geschäftsführung vorzusehen.

## § 8 Der Vorstand

(1) Die drei Mitglieder des Vorstandes und zwar die/der Vorsitzende, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und die Schriftführerin/der Schriftführer sowie jeweils eine/n Stellvertreter/in werden in diese Funktionen vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und führen ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Verbandsausschuss kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigen Gründen abberufen. Für diesen Beschluss ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Ein solcher Grund ist jedenfalls ein entsprechendes Verlangen des Superintendentenausschusses. Wird dem nicht entsprochen, liegt eine Pflichtverletzung i. S. des § 93 KV vor.

(3) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Vor-

sitzenden, vom Vorsitzenden an das an Jahren älteste Vorstandsmitglied zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an den Verbandsausschuss. Der Rücktritt wird erst mit Amtsantritt eines Nachfolgers wirksam.

(4) Eine/ein gemäß § 148 KV (Art. 61 KV<sup>neu</sup>) bestellte Geschäftsführerin/Geschäftsführer gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

(5) Dem Vorstand kommen alle jene Aufgaben zu, die in Bezug auf die übertragenen Aufgaben zum Wirkungskreis des Presbyteriums gehört haben, insbesondere jene nach der KbFaO betreffend die Kirchenbeitragsstelle, deren Mitarbeiter/-innen, ihre Anstellung, Kündigung und Entlassung.

(6) Die Bestimmungen der Kirchenverfassung und der kirchlichen Gesetze über Amtsführung, Zeichnungsberechtigung, Kanzleiführung und Rechnungsabschlüsse gelten entsprechend (§§ 11, 17, 18, 28 KV bzw. Art. 10 und 11 KV<sup>neu</sup> und §§ 17, 18 und 23 KVO<sup>neu</sup>).

## § 9 Der Friedhofsausschuss

(1) Der Friedhofsausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Verbandsausschusses und je einer Vertreterin/einem Vertreter jeder Wiener Pfarrgemeinde H. B. zusammen, die/den jedes Presbyterium der Wiener Pfarrgemeinden H. B. auf die Dauer seiner Funktionsperiode wählt. Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist ebenso eine Ersatzperson zu wählen.

(2) Der Friedhofsausschuss hat alle jene Aufgaben zur Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe wahrzunehmen, die ihm mit den dafür geltenden und zuletzt am 2. April 1986 vom Oberkirchenrat A. u. H. B. unter Zl. 2014/86 genehmigten Bestimmungen übertragen worden sind.

## § 10 Der Friedhofsvorstand

(1) Der Friedhofsvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Fünf Vertretern/-innen des Verbandsausschusses gemäß § 7;
2. zwei Vertretern/-innen der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. und
3. einer Vertreterin/einem Vertreter des Vorstandes gemäß § 8.
4. Ein/e weitere/r kooptierte/r nichtstimmberechtigte/r Vertreter/-in der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren und zwar hinsichtlich der fünf Vertreter/-innen des Verbandsausschusses gemäß § 6 durch deren in den Friedhofsausschuss entsendeten Vertreter/-innen, hinsichtlich der zwei reformierten Vertreter/-innen durch die reformierten Mitglieder des Friedhofsausschusses und hinsichtlich der Vertreterin/des Vertreters des Vorstandes gemäß § 7 durch diese/diesen.

(3) Der Friedhofsvorstand hat alle jene Aufgaben wahrzunehmen, die ihm mit den dafür geltenden und zuletzt am 2. April 1986 vom Oberkirchenrat A. u. H. B. unter Zl. 2014/86 genehmigten Bestimmungen übertragen worden sind.

### § 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Die Mitglieder des bisherigen Verbandsvorstandes des Verbandes der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B. (Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien) bleiben mit der Maßgabe in ihren Funktionen, da sie ihre Aufgaben gemäß der neuen Ordnung bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder des Verbandsvorstandes wahrzunehmen haben.

(3) Gleiches gilt für den Friedhofsvorstand.

(4) Mit Inkrafttreten dieser neuen Ordnung am 1. Jänner 2006 tritt der Pfarrgemeindeverband A. B. Wien ohne weiteres in alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Verbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Wien (Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien) ein, die jene Aufgaben betreffen, die dem Pfarrgemeindeverband A. B. Wien gemäß § 1 dieser Ordnung übertragen sind.

(5) Eine allfällige zukünftige Abänderung der in den §§ 3 bis 14 der bisherigen Friedhofsordnung enthaltenen Vorschriften wird im Einvernehmen mit den drei Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. erarbeitet und dem Oberkirchenrat A. u. H. B. zur Genehmigung vorgelegt.

2. Zl. A 67; 93/2006 vom 12. Jänner 2006

### Theologenlisten-Verordnung — Änderung von § 2 Abs. 3

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 10. Jänner 2006 folgende Änderung von § 2 Abs. 3 der Theologenlisten-Verordnung beschlossen:

Auf Grund der Umbenennung der Dr.-Gustav-Entz-Gedächtnisstiftung in „Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung“ (ABl. Nr. 68/2001) ist die folgende Änderung des § 2 Abs. 3 Theologenlisten-Verordnung (ABl. Nr. 235/1998) notwendig.

§ 2 Abs. 3 soll lauten:

Bei der Zuerkennung kirchlicher Stipendien, insbesondere aus der Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung und

der Vergabe von Plätzen im Theologenheim wird Personen der Vorzug gegeben, die Daten und Erklärungen gemäß § 1 abgegeben haben.

3. Zl. G 16; 150/2006 vom 17. Jänner 2006

### Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2006

Gemäß § 37 der Dienstordnung 2003 werden alle kirchlichen Stellen, welche Dienstgeber von der Dienstordnung unterstellten DienstnehmerInnen sind, davon informiert, dass in Aussicht genommen ist, die SOLL- und IST-Gehälter jeweils um 3% anzuheben.

Stellungnahmen dazu können bis zum 6. März 2006 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gerichtet werden.

4. Zl. G 09; 180/2006 vom 19. Jänner 2006

### Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Mit BGBl. Nr. I 115/2005 wurde die Reisegebührenvorschrift 1955 (Bundesgesetz) geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3, der das **Kilometergeld je Fahrkilometer** regelt, gebühren dem Arbeitnehmer als Entschädigung für die Verwendung des privaten Kraftfahrzeuges für Dienstfahrten folgende Zuschläge:

1. für Motorfahräder und Motorräder bis 250 cm<sup>3</sup>  
je Fahrkilometer ..... EUR 0,119
2. für Motorräder über 250 cm<sup>3</sup>  
je Fahrkilometer ..... EUR 0,212
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen  
je Fahrkilometer ..... EUR 0,376

Laut § 10 Abs. 4 Reisegebührenvorschrift 1955 gebührt für jede Person, deren **Mitbeförderung** dienstlich notwendig ist, ein Zuschlag von EUR 0,045 je Fahrkilometer.

## Kirchengesetz A. B.

5. Zl. SYN 01; 168/2006 vom 13. Jänner 2006

### Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 2005

Die Synode A. B. hat auf ihrer 5. Session der 12. Gesetzgebungsperiode am 17. Mai 2005 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Synode A. B. beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 17)

### Abschnitt X:

#### Schlussbestimmungen

§ 22: Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen gemäß Art. 75 Abs. 1 KV der Zweidrittelmehrheit.

#### Inkrafttreten

Mit dem einstimmigen Beschluss der Generalsynode vom 17. Mai 2005 über die Totalredaktion der Kirchenverfassung ist als Termin für das Inkrafttreten der 1. Jänner 2006 festgelegt worden.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

6. Zl. Präs 02; 75/2006 vom 11. Jänner 2006

### Wahl des Landeskurators/der Landeskuratorin und zweier weltlicher Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen — Wahltermine

#### I.

Der Synodalausschuss A. B. hat am 19. Dezember 2005 gemäß § 35 WahlO folgende Termine für die Wahl der weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrates der 13. Synode A. B. beschlossen:

- ♦ Bewerbungen gemäß § 35 Abs. 1 WahlO sind spätestens ein Monat vor Beginn der Wahlsitzung, d. i. **bis zum 12. April 2006**, beim Präsidenten der Synode A. B. einzubringen.
- ♦ Initiativanträge gemäß § 35 Abs. 2 WahlO und Nominierungen gemäß § 35 Abs. 3 WahlO sind spätestens drei Wochen vor Beginn der Wahlsitzung, d. i. **bis zum 21. April 2006**, beim Präsidenten der Synode A. B. einzubringen.
- ♦ Die Frist gemäß § 35 Abs. 9 WahlO wird mit einer Woche festgesetzt.

#### II.

Der Synodalausschuss A. B. hat am 19. Dezember 2005 ferner beschlossen:

- ♦ die Tätigkeitsbereiche der ehrenamtlichen, weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. als Anhang der Ausschreibung der Wahl des Landeskurators/der Landeskuratorin und zweier weltlicher Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen zu veröffentlichen;
- ♦ die Tätigkeitsbereiche der geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. kurz darzustellen, um einen besseren Überblick über die Verantwortungsbereiche des Oberkirchenrates A. B. zu schaffen.

Dabei ist zu beachten: die Darstellung der Tätigkeitsbereiche ist eine **vorläufige Darstellung**, weil sie erst von den neu gewählten Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B. endgültig bestimmt werden und in einer neuen Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. rechtlich festgelegt werden müssen. Da wegen der de facto Vollzeitauslastung der ehrenamtlichen, weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. die Wahl von stellvertretenden Oberkirchenräten/Oberkirchenrätinnen anzunehmen ist, wird festgehalten, dass die Hinweise auf die Arbeitsfelder als Anforderungen an Bewerber und als Beurteilungskriterium bei der Auswahl gleichartig für die stellvertretenden Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen gelten.

7. Zl. Präs 02; 75/2006 vom 11. Jänner 2006

### Wahl des Landeskurators/der Landeskuratorin und zweier weltlicher Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen — Ausschreibung der Wahl

Von der 1. Session der 13. Synode A. B., die ab 12. Mai 2006 in St. Pölten stattfinden wird, sind gemäß §§ 186 und 185 KV der Landeskurator/die Landeskuratorin und zwei

weitere weltliche Mitglieder des Oberkirchenrates für die Funktionsdauer der Synode A. B. zu wählen.

Gemäß § 35 WahlO werden diese Stellen ausgeschrieben; zur Bewerbung wird eingeladen.

Der Landeskurator/Die Landeskuratorin muss ein wahlfähiges Glied der Evangelischen Kirche A. B. und österreichischer Staatsbürger/in sein; wählbar zum/zur weltlichen Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin sind wahlfähige Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind und einem Presbyterium angehört haben oder angehören.

Die Anforderungen für die ausgeschriebenen Ämter sind den Tätigkeitsbeschreibungen (siehe Seiten 6 bis 8) zu entnehmen.

Gemäß §§ 34 bzw. 31 Abs. 4 WahlO kann jede Superintendentenversammlung bis spätestens 1 Monat vor der Wahlsitzung, **d. h. bis zum 12. April 2006**, dem Präsidenten der Synode A. B., Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, bis zu zwei Kandidaten/Kandidatinnen für das Amt des Landeskurators/der Landeskuratorin vorschlagen.

Bewerbungen und Nominierungen auf Grund dieser Ausschreibung für die Funktion der beiden weltlichen Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen sind ebenfalls bis spätestens 1 Monat vor der Wahl, **d. h. bis spätestens 12. April 2006**, an den Präsidenten der Synode A. B., Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, zu richten.

Bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der Wahlsitzung, **d. h. bis spätestens 21. April 2006**, können Superintendentenversammlungen die Nominierung von Kandidaten/Kandidatinnen beschließen; Synodale A. B. können Initiativanträge zur Nominierung von Kandidaten/Kandidatinnen beim Präsidenten der Synode A. B. einbringen. Den Nominierungen ist die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen anzuschließen.

Bewerbungen und Nominierungen räumen keinen Rechtsanspruch ein, tatsächlich Kandidat/Kandidatin für die Wahl zu sein.

Gemäß § 35 Abs. 7 WahlO wird der Nominierungsausschuss der 13. Synode A. B. mit allen Wahlfähigen, die sich fristgerecht beworben haben oder fristgerecht nominiert worden sind, Kandidatenhearings durchführen, von denen alle Mitglieder der Synode A. B. unter Hinweis auf ihr Recht, den Ausschussberatungen als Zuhörer beiwohnen zu dürfen, zu verständigen sind. Auf Grund der Kandidatenhearings wird der Nominierungsausschuss zu beschließen haben, wen er der Synode A. B. zur Wahl vorschlägt; die Synode A. B. ist an diese Vorschläge gebunden.

*Hinweise für Bewerber und Bewerberinnen:*

*Bei Rückfragen wenden Sie sich an Bischof Mag. Herwig Sturm, Tel. (01) 479 15 23-100, E-Mail: [bischof@evang.at](mailto:bischof@evang.at)*

*Bei Interesse, die Tätigkeitsbeschreibungen der geistlichen Amtsträger kennen zu lernen, können sie den BewerberInnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Nach der Sitzung des Synodalausschusses A. B. am 30. März 2006 werden die Tätigkeitsbeschreibungen des Oberkirchenrates A. B. im Amtsblatt veröffentlicht werden.*

## Landeskurator / Landeskuratorin: gesamtkirchlich-weltliches Presbyteramt

Leitung, einschließlich Planung, Koordination, Wahrnehmung der Internationalität, Aufsicht					
Verantwortlich für	Arbeitet in folgenden Gremien (ex offi) mit:		repräsentiert in der Öffentlichkeit	entwickelt den Verantwortungsbereich	nimmt besondere Aufgaben wahr
	extern	intern			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunikation mit allen Pfarrgemeinden, Werken und kirchlichen Vereinen, insbesondere der Evangelischen Jugend und der Diakonie (Auswertung der Jahresberichte und Anregungen, der Visitationsberichte, Erstellung und Betreuung der gesamtkirchlichen Statistiken) Informationsgespräche</li> <li>• Betreuung und Vertretung der weltlich Ehrenamtlichen</li> <li>• Teilnahme und Mitwirkung an Visitationen, Kontakten und Besuchen, insbesondere des Bischofs / der Bischöfin</li> <li>• Kollektenplan und Kollektenaufrufe</li> </ul>	<p>Synode und Generalsynode SUP-Konferenz</p> <p>in allen Ausschüssen nach Anlass</p> <p>Stv. Vorsitz im OKR A. B.</p>	<p>In der Regel gemeinsam mit Bischof: offizielle Anlässe (Bund, Länder, andere Kirchen und Religionsgesellschaften)</p>	<p>Teilnahme bei gesamtkirchl. Amtseinführungen, Festen, Jubiläen usw. JULÖ, JURÖ</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ablageordnung</li> <li>• Vorschlagswesen</li> <li>• Ordnung für die weltlichen Ehrenamtlichen</li> </ul>	

**zeitliche Auslastung: ehrenamtlich;**  
regelmäßige, verpflichtende Sitzungsteilnahme

# Gesamtkirchliche Angelegenheiten für Wirtschaft und Finanzen

Leitung, einschließlich Planung, Koordination, Wahrnehmung der Internationalität, Aufsicht					
Verantwortlich für		Arbeit in folgenden Gremien (ex offio) mit:	repräsentiert in der Öffentlichkeit	entwickelt den Verantwortungsbereich	nimmt besondere Aufgaben wahr
extern	intern		extern	intern	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorschläge</li> <li>• Rechnungsabschlüsse und Bilanzen</li> <li>• Rechnungswesen, Buchhaltung</li> <li>• Finanzstatistik</li> <li>• Einkünfte und Ausgaben:</li> <li>- Veranlagungen</li> <li>- Kirchenbeitragswesen</li> <li>- anderes</li> <li>• Beschaffungswesen</li> <li>• Schulungen</li> <li>• Kirchenbeitrags-MitarbeiterInnen (Pfarrgemeinden)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berichte und Materialien</li> <li>• Controlling</li> <li>• Systeme der Daten-erhebung</li> <li>- Datenpflege</li> <li>- KB-Einhebung</li> <li>- Kommunikations-/Informationstechnologien einschließlich Betrieb/Wartung</li> <li>• Begutachtung der Bauvorhaben</li> </ul>	<p>Synode, Generalsynode SUP-Konferenz</p> <p>Synodalausschüsse weitere Ausschüsse nach Anlass</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehr mit Behörden und Firmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzaufsicht über Pfarrgemeinden, Werke, Vereine, Stiftungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertretung in den Gremien Albert-Schweitzer-Haus</li> </ul>
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Systementwicklung einschließlich der Serviceleistungen des Kirchenamtes</li> <li>• Entwicklung des Kennzahlensystems (Gesamtkirche)</li> <li>• Entwicklung d. Kanzeleinformationssysteme</li> <li>• einzelne Entwicklungsprojekte für Kommunikations- und Informationstechnologie</li> <li>• Entwicklung von Aus- und Fortbildungsangeboten</li> </ul>	

**zeitliche Auslastung: ehrenamtlich;**  
regelmäßige, verpflichtende Sitzungsteilnahme

# Gesamtkirchliche Rechtsangelegenheiten; Schulen

Leitung, einschließlich Planung, Koordination, Wahrnehmung der Internationalität, Aufsicht					
Verantwortlich für	Arbeitet in folgenden Gremien (ex offio) mit:		repräsentiert in der Öffentlichkeit	entwickelt den Verantwortungsbereich	nimmt besondere Aufgaben wahr
	extern	intern			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Legistik               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung und Begutachtung von Kirchengesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Abkommen und anderen Rechtsdokumenten</li> <li>- Begutachtung und Stellungnahmen zu Vorlagen und Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder, der EU und internationaler Organisationen</li> </ul> </li> <li>Kirchenverwaltung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- rechtliche Beratung und Hilfestellung, insbesondere für den OKR, die Pfarrgemeinden, die Superintendenzen, die Werke, Vereine u. a.</li> <li>- rechtliche Begleitung internationaler Kooperationen</li> <li>- Vorbereitung und Durchführung rechtlicher Verfahren, Verhandlungen und Entscheidungen</li> </ul> </li> <li>Edition der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze</li> <li>Herausgabe „Amtsblatt“</li> <li>Schaffung von Arbeitsbehelfen, Leitfäden, Studienmaterialien und Arbeitsbüchern sowie Durchführung und Planung von Bildungsangeboten betr. die kirchliche Organisation und das kirchliche Recht</li> </ul>	Synode, Generalsynode Synodalausschüsse, SUP-Konferenz  Rechts- und Verfassungsausschuss, Europakommission, Arbeitsgemeinschaft Kirchenverfassung  andere Ausschüsse nach Anlass  <b>Verantwortlich für:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>(Ev) Schulen</li> <li>- Schulgründung</li> <li>- Zuerkennung Konfessionalität</li> <li>- Statistiken</li> </ul>	extern  <ul style="list-style-type: none"> <li>Ökumene:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtsfragen d. bilateralen/multilateralen Kirchenkontakte, insb. Donaukirchenkonsultationen, EU, Europarat</li> <li>Europakomm. der röm.-kath. Bischofskonferenz</li> <li>- „Ökumenische Expertengruppe“</li> </ul> </li> <li>Kontakte zu und Verhandlungen mit               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bund</li> <li>- Ländern</li> <li>- Schulbehörden</li> <li>- EU</li> <li>- Europarat</li> </ul> </li> </ul>	intern  <ul style="list-style-type: none"> <li>Alphabetisches Stichwortverzeichnis</li> <li>„Amtsblatt“</li> <li>Entwicklung von Aus- und Fortbildungsangeboten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vertretung „Evangelisches Hilfswerk“</li> <li>Mitarbeit „Österreich-Konvent“</li> </ul>	



8. Zl. GD 337; 201/2006 vom 23. Jänner 2006

---

**Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. — Auflösung und Neuerrichtung**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. teilt mit, dass der **Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.** (Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien) mit Wirkung vom 31. Dezember 2005 aufgelöst wurde. Zugleich geben wir bekannt, dass mit Beschluss der Superintendentialversammlung der Superintendentenz A. B. Wien vom 4. Juni 2005 die Errichtung des **Pfarrgemeinerverbandes A. B. Wien** zum 1. Jänner 2006 beschlossen und diesem Rechtspersönlichkeit zuerkannt worden ist. Verantwortliche werden nach Konstituierung benannt werden.

9. Zl. SUP 03; 141/2006 vom 16. Jänner 2006

---

**SuperintendentialkuratorIn der Evangelischen Superintendentenz A. B. Oberösterreich — Ausschreibung der Wahl**

Als Termin für die Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkurators der Superintendentenz A. B. Oberösterreich ist mit Beschluss der Superintendentialversammlung vom 17. September 2005 Samstag, 1. April 2006, 9 Uhr, 4020 Linz, Weißenwolfstraße 15 (Festsaal des Diakonissenkrankenhauses), festgelegt worden und wird hiermit kund getan.

Wählbar zur Superintendentialkuratorin/zum Superintendentialkurator ist jedes wahlfähige Glied der Kirche A. B. in der Superintendentenz.

Für die Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkurators soll jedes Presbyterium beim Superintendenten bis zum 4. Feber 2006 bis zu zwei Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen.

10. Zl. SUP 09; 182/2006 vom 19. Jänner 2006

---

**SuperintendentialkuratorIn der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark — Ausschreibung der Wahl**

In der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark ist die Funktion eines Superintendentialkurators/einer Superintendentialkuratorin neu zu besetzen und wird hiermit gemäß § 32 Wahlordnung zur Wahl ausgeschrieben. Die entsprechenden Vorschläge von den Pfarrgemeinde-Presbyterien (pro Gemeinde bis zu zwei) mögen bis spätestens 18. Feber vertraulich an Superintendent Mag. Hermann Miklas, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, gesandt werden. Wählbar zum Superintendentialkurator/zur Superintendentialkuratorin ist jedes wahlfähige Glied der Kirche A. B. in der Superintendentenz Steiermark. Die Wahl findet im Rahmen der 93. Superintendentialversammlung am 1. April 2006 in Bruck an der Mur statt.

11. Zl. SUP 01; 107/2006 vom 13. Jänner 2006

---

**Superintendentialversammlung Kärnten und Osttirol — 1. April 2006**

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Kärnten und Osttirol, bei welcher der/die neue Superintendentialkurator/in gewählt wird, findet am 1. April 2006 statt.

12. Zl. SUP 05; 4522/2005 vom 27. Dezember 2005

---

**Superintendentialversammlung Salzburg und Tirol — 24. und 25. März 2006**

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Salzburg und Tirol, bei welcher der/die neue Superintendentialkurator/in gewählt wird, findet am 24. und 25. März 2006 statt.

13. Zl. SUP 02; 4441/2005 vom 21. Dezember 2005

---

**Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland**

Die Superintendentialversammlung der evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland beschließt nachstehende Superintendentialordnung, um das geistliche Leben in den Gemeinden der Superintendentenz A. B. Burgenland zu fördern und das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit aller evangelischen Pfarrgemeinden in der Superintendentenz zu stärken sowie die Verantwortung der Pfarrgemeinden füreinander und die vielfältigen kirchlichen Aufgaben innerhalb der evangelischen Diözese A. B. Burgenland zu wecken und zur gemeinsamen Bewältigung dieser Aufgaben zu helfen, damit die Kirche in allen Stücken an dem wachse, der das Haupt ist, Jesus Christus.

Im Rahmen der geltenden Kirchengesetze gibt sich die Evangelische Superintendentialgemeinde A. B. Burgenland folgende Ordnung:

**1. Die Superintendentenz A. B. Burgenland gliedert sich in zwei Bereiche:**

- a) **Burgenland-Nord:** Die Pfarrgemeinden Deutsch Jahrdorf, Eisenstadt/Neufeld an der Leitha, Gols, Kobersdorf, Loipersbach, Lutzmannsburg, Mörbisch, Nickelsdorf, Pöttelsdorf, Rust, Stoob, Weppersdorf, Zurndorf;
- b) **Burgenland-Süd:** Die Pfarrgemeinden Bad Tatzmannsdorf, Bernstein, Deutsch-Kaltenbrunn, Eltendorf, Großpetersdorf, Holzschlag, Kukmirn, Markt Allhau, Neuhaus am Klausenbach, Oberschützen, Oberwart, Pinkafeld, Rechnitz, Siget in der Wart, Stadtschlaining, Unterschützen.

**2. Aus geografischen Gesichtspunkten und historisch gewachsen ergeben sich folgende **Regionen**, innerhalb derer die Zusammenarbeit verstärkt werden soll:**

- a) Bezirk **Neusiedl:** Deutsch Jahrdorf, Gols, Nickelsdorf und Zurndorf;  
Bezirke **Eisenstadt/Mattersburg:** Mörbisch, Rust, Eisenstadt/Neufeld an der Leitha, Pöttelsdorf, Loipersbach;

Bezirk **Oberpullendorf**: Kobersdorf, Weppersdorf, Stoob, Lutzmannsburg;

- b) Bezirk **Oberwart**: Bad Tatzmannsdorf, Bernstein, Großpetersdorf, Holzschlag, Markt-Allhau, Oberschützen, Oberwart, Pinkafeld, Rechnitz, Siget, Stadtschlaining, Unterschützen;
- c) Bezirke **Jennersdorf/Güssing**: Deutsch Kaltenbrunn, Eltendorf, Kukmirn und Neuhaus am Klausenbach.

### 3. Superintendentialversammlung

Gemäß Art. 53 Abs. 4 KV gehören zusätzlich zu den in der Kirchenverfassung bestimmten Mitgliedern folgende Vertreter/innen der Superintendentialversammlung als stimmberechtigte Mitglieder an:

Alle geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger der Superintendentenz, die eine nicht mit der Leitung eines Pfarramtes verbundene Pfarrstelle innehaben, das sind die weiteren Pfarrstellen in Pinkafeld, Oberwart, Oberschützen, Gols/Neusiedl und Sonderpfarrstellen der Superintendentenz.

Für jede/n dieser geistlichen Amtsträger ist auch ein/e weltliche/r Vertreter/in zu wählen.

Zusätzlich zu den gemäß der Kirchenverfassung vorgesehenen und gewählten Vertreter/innen der Pfarrgemeinden und den Vertreter/innen der Religionslehrer gehören der Superintendentialversammlung mit Sitz und Stimme an: ein/e Vertreter/in der Diakonie Burgenland, eine Vertreterin der Evangelischen Frauenarbeit Burgenland und ein/e Vertreter/in der Evangelischen Jugend Burgenland, delegiert vom jeweiligen Verantwortungsgremium.

Die Wahl der Delegierten (und deren Stellvertreter/innen) gilt für die Dauer der Funktionsperiode der Superintendentialversammlung.

Das Ergebnis solcher Wahlen ist spätestens 14 Tage vor der Superintendentialversammlung dem Superintendenten schriftlich mitzuteilen.

#### 3 a. Vorsitz der Superintendentialversammlung

Den Vorsitz in der Superintendentialversammlung führt der Superintendent, bei dessen Verhinderung der/die Superintendentialkurator/in, und in weiterer Folge dessen/deren Stellvertreter/in.

### 4. Superintendentialausschuss

Die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich des Superintendentialausschusses sind in Art. 60 bis 62 KV geregelt. Dem Superintendentialausschuss der evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland gehören auch jene Synodale der Superintendentenz als beratende Mitglieder an, die nicht von Amts wegen zu diesem Gremium gehören. Die Mitglieder des Superintendentialausschusses begleiten den Superintendenten bei Visitationen.

#### 4 a. Geschäftsordnung

Der Superintendentialausschuss kann für seine Arbeit eine Geschäftsordnung beschließen, die festlegt, dass bestimmte Aufgaben und Bereiche einzelnen Mitgliedern zugewiesen werden. Unter der Verantwortung einzelner Mitglieder des Superintendentialausschusses können Arbeitsgruppen und Ausschüsse eingesetzt werden, die beratend für den Superintendentialausschuss tätig sind.

### 5. Wahlen

Die beiden Senioren/innen, die beiden Stellvertreter/innen des/der Superintendentialkurators/in, die beiden Synodalen geistlichen und weltlichen Standes sowie deren Stellvertreter/innen werden aus je einer der beiden Bereiche (Burgenland-Nord und Burgenland-Süd) gewählt.

### 6. Senioren

Laut Art. 66 und 55 (1.2) KV sind die beiden Senioren/innen Stellvertreter/innen des Superintendenten und haben ihn in seinen Amtsgeschäften zu unterstützen.

Sie können nach Absprache mit dem Superintendenten in den Senioraten eigene Pfarrkonferenzen einberufen.

Sie können in den in § 2 genannten Regionen zu Besprechungen über eine Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit einladen.

### 7. Schlussbestimmung

Diese Superintendentialordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Alle bis dahin bestehenden Superintendentialordnungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

14. Zl. SUP 08; 4440/2005 vom 20. Dezember 2005

### Geschäftsordnung der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich

1. Über die Zahl der Vertreter geistlichen und weltlichen Standes nach Artikel 53 Abs. 1 der Kirchenverfassung hinaus gehören der Superintendentialversammlung der Superintendentenz A. B. Niederösterreich gemäß Artikel 53 Abs. 4 ferner an:

- a) Die geistlichen Amtsträger systemisierter Pfarrstellen und Teilzeitpfarrstellen innerhalb der Superintendentenz A. B. Niederösterreich. Die Wahl der geistlichen Abgeordneten ist nicht erforderlich, da alle Pfarrerrinnen und Pfarrer auf systemisierten Pfarrstellen der Superintendentialversammlung angehören.
- b) Weltliche Vertreter von den Pfarrgemeinden, die zusätzlich geistliche Amtsträger entsenden entsprechend der Zahl systemisierter Pfarrstellen und Teilzeitpfarrstellen in den Gemeinden, die von den Presbyterien wie die Delegierten gemäß Artikel 53 Abs. 1 Z. 3 zu wählen sind.
- c) Eine weltliche Vertreterin der Frauenarbeit der Diözese Niederösterreich.
- d) Ein/e weltliche/r Vertreter/in der Evangelischen Jugend Niederösterreich.

2. Die Vertreterin der Frauenarbeit und ihre Stellvertreterin sowie der/die Vertreter/in der Jugend und sein/ihr Stellvertreter/in werden nach Maßgabe ihrer Ordnungen gewählt.

3. Diese Ordnung gilt für die Funktionsperiode der Superintendentialversammlung vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2011.

**Einstimmig beschlossen auf der Superintendentialversammlung der Diözese A. B. Niederösterreich, Samstag, 15. Oktober 2005, in Klosterneuburg.**

15. Zl. SUP 07; 59/2006 vom 10. Jänner 2006

## Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien

### Wiener Superintendentialordnung

Geschäftsordnung der Superintendenz A. B. Wien —  
(Wr.SupO)

#### Zielsetzung

Die Superintendentialversammlung will durch diese Ordnung das geistliche Leben der einzelnen Pfarrgemeinden und das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit aller evangelischen Pfarrgemeinden der Superintendenz A. B. Wien stärken und fördern. Sie will darüber hinaus die Verantwortung füreinander und für die vielfältigen kirchlichen Aufgaben innerhalb der Superintendenz wecken.

#### 1. Die Superintendentialversammlung

##### 1.1 Zusammensetzung:

Prinzipiell wird die Zusammensetzung in Artikel 53 Abs. 1 der Kirchenverfassung geregelt.

Gemäß Artikel 53 Abs. 4 gehören der Superintendentialversammlung der Superintendenz A. B. Wien folgende Vertreter/-innen geistlichen und weltlichen Standes an:

- a) alle geistlichen Amtsträger/-innen auf Pfarrstellen und Teilzeitpfarrstellen die innerhalb der Superintendenz A. B. Wien tätig sind.
- b) weltliche Vertreter/-innen der Pfarrgemeinden entsprechend ihrer besetzten Pfarrstellen, jedoch mindestens eine/r je Pfarrgemeinde.
- c) je ein/e weltliche/r Vertreter/in folgender Arbeitsbereiche (in alphabetischer Reihenfolge):
  - Anstaltsseelsorge
  - Diakonie Wien
  - Evangelische Akademie Wien
  - Evangelisches Bildungswerk A. B. Wien
  - Evangelische Frauenarbeit Wien
  - Evangelische Jugend Wien
  - Evangelisches Schulwerk A. B. Wien
  - Kirchenmusik
  - Lektorenarbeit
  - Religionsunterricht APS
  - Religionsunterricht AHS/BMHS
  - Weltmission

##### 1.2 Vorsitz

Der Vorsitz in der Superintendentialversammlung obliegt drei gewählten Vorsitzenden. Vor der Wahl ist deren Funktionsperiode und Reihenfolge (1., 2. und 3. Vorsitzender) festzulegen.

##### 1.3 Verfahren

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO).

- 1.31 Die Wahl in die Ausschüsse erfolgt über Vorschlag des Nominierungsausschusses. Dieser Vorschlag, welcher sowohl die Anzahl als auch die Namen der in die einzelnen Ausschüsse zu wählenden Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten hat, ist den Mitgliedern der Superintendentialversammlung vor deren Zusammentritt schriftlich bekannt zu geben.

- 1.32 Nach Festlegung der Anzahl der Mitglieder eines jeden Ausschusses gemäß 1.4 können die vom Nominierungsausschuss erstatteten Vorschläge in Form von Initiativanträgen aus der Mitte der Superintendentialversammlung bis zu einem vom Präsidium festzustellenden Zeitpunkt ergänzt werden. Von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden werden Namen der Wahlanwärter/-innen verbindlich festgestellt und bekannt gegeben. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellung sind die Stimmzettel zu erstellen, die die Namen der Wahlanwärter/-innen in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten haben.

- 1.33 Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/-innen sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

- 1.34 Bei der Wahl haben sich die Wählenden nur auf diese Wahlanwärter/-innen zu beschränken. Jede Stimme, die auf eine andere Person fällt, ist ungültig. Stimmzettel, die neben den vorgeschlagenen Wahlanwärtern/-innen auch die Namen anderer Abgeordneter enthalten, bleiben hinsichtlich der vorgeschlagenen Wahlanwärter/-innen gültig. Stimmzettel, auf denen nur andere Personen als die vorgeschlagenen Wahlanwärter/-innen aufscheinen, oder leere Stimmzettel und solche, die die Absicht der Wählerin/des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

##### 1.4 Ausschüsse

- 1.41 Die Superintendentialversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Nominierungsausschuss sowie die Mitglieder der Finanzkommission. Die Zahl der Mitglieder des Nominierungsausschusses soll nicht weniger als acht und nicht mehr als zwölf betragen, die der Finanzkommission nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben.

- 1.42 Die Zahl der Mitglieder gemäß 1.41 wird für jede Funktionsperiode von der Superintendentialversammlung festgelegt.

- 1.43 Aus den Abgeordneten der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. wählt die Superintendentialversammlung für ihre Funktionsperiode einen Ausschuss für die Vergabe der Erträge der Suess-Stiftung, wobei keine Pfarrgemeinde durch mehr als eine Abgeordnete/einen Abgeordneten zu vertreten ist.

- 1.44 Die Superintendentialversammlung wählt ferner die Mitglieder des Stiftungsrates der Pfarrer-Dr.-Robert-Schmidt-Stiftung, entsprechend den jeweils geltenden Satzungen bzw. Statuten.

##### 1.5 Aufgaben der Superintendentialversammlung

- 1.51 Zu den ihr sonst obliegenden Aufgaben beschließt die Superintendentialversammlung über die Beiträge der Gemeinden zur Anstaltsseelsorge, dem Schulamt und anderen übergemeindlichen Aufgaben und Fonds (ausgenommen Baufonds).

- 1.52 Diese Umlagen sind von den Gemeinden direkt an die Superintendentur in Teilbeträgen zu leisten.

##### 1.6 Aufgaben von Ausschüssen

- 1.61 Dem Nominierungsausschuss obliegt die Vorbereitung der Wahlen und Beauftragungen durch die Superintendentialversammlung; er hat dieser die entsprechenden Vorschläge zu erstatten; davon ausgenommen ist die Wahl des Superintendenten.

## 2. Die Senioren/-innen

- 2.1 Bei der Wahl der Senioren/-innen ist auf die Gliederung der Superintendenz in Bereiche möglichst Bedacht zu nehmen. Zu diesem Zweck können — unbeschadet des Vorschlagsrechtes eines jeden Mitgliedes der Superintendentenversammlung und des Superintendentialausschusses — die Pfarrgemeinden eines jeden Bereiches einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 2.2 Zu den besonderen Aufgaben der Senioren/-innen in ihrem Bereich gehören im Einvernehmen mit dem Superintendenten regelmäßige Aussprachen mit den Pfarrern/-innen, Teilnahme an Sitzungen der Gemeindekörperschaften auf deren Einladung, Einberufung und Leitung von Pfarrer/-innen-, Presbyter/-innen- und Gemeindevertreter/-innen-Zusammenkünften des Bereiches.

## 3. Pfarrkonferenzen, Konferenzen von Kurator/-innen und Presbyter/-innen

- 3.1 Pfarrkonferenzen der Superintendenz sind mehrmals jährlich einzuberufen. Eine dieser Pfarrkonferenzen wird nach Möglichkeit mehrtägig abgehalten.
- 3.2 Darüber hinaus sind in den einzelnen Senioraten regionale Pfarrkonferenzen abzuhalten.
- 3.3 Einmal jährlich ist eine gemeinsame Konferenz von Kuratoren/-innen und Pfarrern/-innen abzuhalten.
- 3.4 Darüber hinaus sind Konferenzen von KuratorInnen und PresbyterInnen abzuhalten.

## 4. Der Superintendentialausschuss

### 4. Grundsätze

- 4.1 Das kollegiale Zusammenwirken und die gemeinsame Verantwortung für die vielfältigen Aufgaben des Superintendentialausschusses erfordern Information über wichtige Vorgänge und Abstimmung innerhalb der Superintendentur und mit anderen zuständigen Stellen. Jedes Mitglied des Superintendentialausschusses ist dafür verantwortlich, dass in diesem Geiste gehandelt wird, auch wo keine formalen Regeln bestehen.
- 4.2 Die Beratungen des Superintendentialausschusses, die dort abgegebenen Stellungnahmen und die Protokolle der Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und fallen unter die Amtsverschwiegenheit, sofern die Vertraulichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich mit Beschluss aufgehoben worden ist. Alle Teilnehmer/-innen sind verpflichtet, außerhalb der Sitzungen über diese und über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.
- 4.3 Für Einberufung und Verfahren gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO) mit folgenden besonderen Regelungen:
  - 4.31 Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
  - 4.32 Auf Verlangen eines Mitgliedes ist die Beschlussfassung bis zu einer folgenden Sitzung auszusetzen.

- 4.33 Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so soll ein Beschluss über Angelegenheiten seines Bereiches — außer in dringenden Fällen — nicht gefasst werden.
- 4.34 Verabschiedete Beschlüsse sind auch im Falle von Mehrheitsentscheidungen für alle Mitglieder bindend und müssen gegenüber Dritten einheitlich vertreten werden.
- 4.35 Erledigungen sind von zwei Mitgliedern zu zeichnen, sofern keine Beauftragung gemäß 4.41 vorliegt.
- 4.36 Erledigungen gemäß 4.41 und persönliche Schreiben sind vom betreffenden Mitglied allein zu zeichnen.
- 4.37 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedürfen ausnahmslos eines Beschlusses des Superintendentialausschusses.
- 4.4 Einzelne Geschäftsfälle
  - 4.41 Der Superintendentialausschuss kann einzelne seiner Mitglieder generell oder für den Einzelfall mit der Erledigung von Geschäftsfällen beauftragen. Generelle Beauftragungen sind im Mitteilungsblatt der Superintendenz kundzumachen.
  - 4.42 Haben Erledigungen mehrere der unter 4.5 genannten Aufgabenbereiche zum Inhalt, ist zwischen den betroffenen Mitgliedern das Einvernehmen herzustellen. Kann dies nicht erfolgen, hat der Superintendentialausschuss zu entscheiden.
  - 4.43 Alle Erledigungen sind zur Einsicht für alle Mitglieder aufzulegen.
- 4.5 Zuordnung von Bereichen
  - 4.51 Für die folgenden Bereiche werden Referate eingerichtet, die vom Superintendentialausschuss einzelnen seiner Mitglieder, mehreren gemeinsam, oder externen Beauftragten jeweils für die gesamte Dauer der Funktionsperiode oder auf bestimmte Zeit übertragen werden:
    - Anstaltsseelsorge
    - Bildungsarbeit
    - Diakonie
    - Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen
    - Evangelisches Schulwerk
    - Finanzwesen
    - Fremdsprachige Gemeinden
    - Jugendarbeit
    - Kindergartenarbeit
    - Matrikenführung
    - Öffentlichkeitsarbeit
    - Pfarrkonferenzen, Pfarrer/-innen-Fortbildung
    - Rechts- und Dienstrechtsangelegenheiten
    - Weltmission
  - 4.52 Die für Bereiche jeweils beauftragten Personen sind im Mitteilungsblatt der Superintendenz bekannt zu geben.
- 4.6 Urlaubsregelungen  
Urlaubsregelungen sind so zu treffen, dass nach Möglichkeit mehr als die Hälfte der Mitglieder des Superintendentialausschusses erreichbar sind und damit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

#### 4.7 Delegationen

- 4.71 Mit der Vertretung der Superintendentenz A. B. Wien kann der Superintendentialausschuss auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegation ist zeitlich zu limitieren und kann maximal auf Dauer der Funktionsperiode beschlossen werden.
- 4.72 Der Superintendentialausschuss kann Beauftragungen und Delegationen jederzeit widerrufen.
- 4.73 Aufträge und Delegationen können sowohl speziell für einzelne Anlässe und Veranstaltungen wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen beschlossen werden.
- 4.74 Alle Aufträge zur Vertretung und Delegationen sind von der Superintendentur in Evidenz zu halten. Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragungen und Delegationen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- 4.75 Werden einer/einem Beauftragten oder Delegierten direkt von dem Organ, Gremium und dgl., in dem sie/er die Superintendentenz zu vertreten hat, Unterlagen übermittelt, hat sie/er darüber den Superintendentialausschuss zu informieren.
- 4.76 Der Superintendentialausschuss kann der/dem Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist.
- 4.77 Beauftragte und Delegierte haben dem Superintendentialausschuss unverzüglich, bei generellen und längerfristigen Delegationen regelmäßig, mindestens halbjährlich, Bericht zu erstatten.
- 4.78 Nach Beendigung des Vertretungsauftrages haben Beauftragte unverzüglich alle Unterlagen der Superintendentur zu übermitteln.
- 4.79 Diese Regelungen gelten für alle Beauftragungen und Delegationen unabhängig davon, wann sie beschlossen worden sind.
- 4.8 Erledigungen sind vom jeweils sachlich zuständigen Mitglied des Superintendentialausschusses bzw. jener Referentin/jenem Referenten zu zeichnen, die/der damit beauftragt ist. Auszahlungsanweisungen, Veranlagungen und dgl. sind ausnahmslos von zwei zeichnungsberechtigten Personen zu fertigen. Übersteigt die disponierte Summe € 7000,—, ist die Auszahlungsanweisung von der Finanzreferentin/vom Finanzreferenten der Superintendentenz bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mitzuzeichnen.

#### 5. Die Superintendentur

Die Superintendentur erfüllt die durch die Kirchenverfassung, andere kirchliche Gesetze und Rechtsvorschriften und diese Geschäftsordnung vorgegebenen Aufgaben und dient zugleich als Servicestelle für die Gemeinden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Superintendentenz A. B. Wien.

Wichtige Grundsätze für die Arbeit in der Superintendentur sind Information, Zusammenarbeit, Qualität und Innovation.

In der Geschäftsordnung für die Superintendentur legt der Superintendentialausschuss die Einzelheiten der Orga-

nisation der Superintendentur und die Aufgaben der Geschäftsführung fest.

- 5.1 Die Superintendentur ist in folgende Abteilungen gegliedert:
- Büro des Superintendenten, des Superintendentialausschusses und der Referenten/-innen
  - Schulamt
  - Geschäftsführung
- 5.2 Die Superintendentin/der Superintendent, die Referenten/-innen, Fachinspektoren/-innen und Abteilungsleiter/-innen sind hinsichtlich des sachlichen Aufgabenbereichs Dienstvorgesetzte der in ihrem Bereich tätigen Mitarbeiter/-innen.
- 5.3 Für besondere Einrichtungen wie die Bibliothek oder das Archiv kann der Superintendentialausschuss eine eigene Benützungordnung erlassen.

#### 6. Die Geschäftsführung

- 6.1 Die Geschäftsführung besorgt die wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten der Superintendentenz wie die Personal-, die Haus- und Liegenschaftsverwaltung, das Beschaffungs- und Rechnungswesen und die Datenverarbeitung.
- 6.2 Als Kompetenzzentrum und Serviceeinrichtung übernimmt sie über entsprechenden Auftrag Dienste für Pfarrgemeinden und kirchliche Einrichtungen.
- 6.3 Die Geschäftsführung ist dazu berechtigt, mit anderen kirchlichen Stellen Kooperationen zu vereinbaren und Verträge mit externen Dienstleistern abzuschließen.
- 6.4 Der/dem vom Superintendentialausschuss dazu bestellten Geschäftsführerin/Geschäftsführer obliegt die Leitung des inneren Dienstes, sie/er ist in allen technisch-organisatorischen Angelegenheiten für alle Mitarbeiter/-innen die/der weisungsbefugte Dienstvorgesetzte, sofern sich aus Punkt 5.2 nichts anderes ergibt.

#### 7. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 7.1 Diese Superintendentialordnung tritt mit 1. September 2005 in Kraft.
- 7.2 Mit 31. August 2005 treten außer Kraft:
- 7.21 die am 27. April 2002 beschlossene Superintendentialordnung;
- 7.22 die am 7. Juni 1973 von der Superintendentialversammlung beschlossene Geschäftsordnung
- 7.23 sowie alle anderen, von der Superintendentialversammlung beschlossenen mit dieser Superintendentialordnung in Widerspruch stehenden Beschlüsse.
- 7.3 Mit 1. Jänner 2006 tritt die Superintendentenz A. B. Wien ohne weiteres in alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. (Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien) ein, die jene Aufgaben betreffen, die nicht dem Pfarrgemeinerverband A. B. Wien gemäß § 1 seiner Ordnung übertragen sind.

16. Zl. SUP 09; 68/2006 vom 10. Jänner 2006

## **Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark**

*Beschlossen von der 92. Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark am 15. Oktober 2005 in Graz.*

### **Präambel**

Die Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark wurde 1947 gegründet. Sie umfasst als evangelische Superintendentalgemeinde alle steirischen evangelischen Pfarrgemeinden mit ihren Tochtergemeinden sowie die Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche, die ihren Dienst in der Steiermark ausüben.

Die nachstehende Superintendentialordnung möchte im Sinne der Grundsätze der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche in Österreich die Gemeinschaft der Evangelischen und die gegenseitige Verantwortung füreinander stärken. So gibt sich die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentalgemeinde A. B. Steiermark nachstehende Superintendentialordnung.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Superintendentialordnung gilt auf Dauer einer Funktionsperiode für die Gesamtheit der Pfarrgemeinden der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark sowie die in der Superintendentialversammlung kirchenverfassungsmäßig vertretenen Einrichtungen und die von ihr eingesetzten Arbeitszweige.

### **§ 2 Regionen und Arbeitsgemeinschaften**

1. Die Superintendenz A.B. Steiermark gliedert sich in drei Regionen:

- a) Region Nord: Die Pfarrgemeinden Admont, Bad Aussee, Gaishorn (mit der Tochtergemeinde Hohentauern), Gröbming, Ramsau, Rottenmann, Schladming (mit den Tochtergemeinden Aich und Radstadt), Stainach-Irdning und Wald.
- b) Region Mitte: Die Pfarrgemeinden Bruck an der Mur, Eisenerz, Judenburg, Kapfenberg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben, Murau/Lungau, Mürzzuschlag, Peggau und Trofaiach.
- c) Region Süd: Die Pfarrgemeinden Bad Radkersburg, Feldbach, Fürstenfeld (mit der Tochtergemeinde Rudersdorf), Gleisdorf, Graz-Eggenberg, Graz-Heilandskirche (mit der Tochtergemeinde Graz-Liebenau), Graz-Nord, Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche), Hartberg, Leibnitz, Stainz, Voitsberg und Weiz.

2. In diesen Regionen sind vom zuständigen Senior/der zuständigen Seniorin mindestens einmal im Jahr Regionalpfarrkonferenzen einzuberufen.

3. Für bestimmte Arbeitsbereiche können sich Pfarrgemeinden, unabhängig von dieser Einteilung in Regionen, nach geografischen oder anderen Gesichtspunkten zu Verbänden und/oder zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

4. Bei Bedarf können Zusammenkünfte von KuratorInnen und anderen VerantwortungsträgerInnen abgehalten werden.

### **§ 3 Die Superintendentialversammlung**

Der Wirkungskreis der Superintendentialversammlung ist in der Kirchenverfassung geregelt (Art. 52 ff). Ebenso ist in der Kirchenverfassung der obligatorische Grundbestand ihrer Zusammensetzung vorgegeben. Wo die Kirchenverfassung aber eine Reihe fakultativer Möglichkeiten offen lässt, sind diese in der Steiermark wie folgt geregelt:

1. Sitz und Stimme haben alle geistlichen Amtsträger/innen, die im Bereich der Superintendenz tätig sind, sowie die Fachinspektor/innen. Weiters hat je ein/e Vertreter/in folgender Arbeitszweige in der Superintendentialversammlung A. B. Steiermark Sitz und Stimme: Evangelisches Bildungswerk, Evangelische Frauenarbeit, Evangelische Hochschulgemeinde, Evangelische Jugend, Diakonie, Lektorenarbeit und Militärseelsorge. Gemeinden, in denen mehr als ein/e Pfarrer/in tätig sind, entsenden so viele weltliche Mitglieder wie es zu Beginn der Funktionsperiode Gemeindepfarrstellen gibt, das sind: Je ein/e weitere/r Vertreter/in für Graz-Eggenberg, Graz-Nord, Graz-rechtes Murufer, Leoben und Schladming sowie zwei weitere VertreterInnen für Graz-Heilandskirche. Gemeinden, denen keine eigene Pfarrstelle zugeordnet ist, entsenden eine/n weltliche/n Vertreter/in in die Superintendentialversammlung. Folgende Pfarrgemeindevverbände zur Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben entsenden je eine/n weltliche/n Abgeordnete/n: Verband der Grazer Anstaltsseelsorge und Schulverband der Grazer evangelischen Pfarrgemeinden. Doppelvertretungen sind ausgeschlossen.

2. Die Superintendentialversammlung A. B. Steiermark tagt in der Regel zweimal im Jahr, wobei mindestens eine Zusammenkunft inhaltlichen Fragen gewidmet sein soll.

3. Sie kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

4. Den Vorsitz führt der/die Superintendental-kurator/in, bei dessen bzw. deren Verhinderung der/die Superintendent/in und in weiterer Folge deren Stellvertreter.

### **§ 4 Der Superintendentialausschuss**

1. Zusammensetzung und Wirkungskreis sind in der Kirchenverfassung (Art. 59 ff) geregelt. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Zahl der weltlichen Mitglieder des Superintendentialausschusses um eines höher sein soll als die Zahl der geistlichen Mitglieder.

2. Bei der Wahl der Mitglieder sollen die Vielfalt und die besondere Prägung der Pfarrgemeinden und der Arbeitszweige und Einrichtungen berücksichtigt werden.

3. Jedenfalls muss jede der in § 2 definierten Regionen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

4. Der Superintendentialausschuss überträgt einzelnen Mitgliedern die Betreuung bestimmter Aufgabenbereiche. Die Kompetenzen, die dem Superintendentialausschuss als Gremium durch kirchliche Rechtsvorschriften übertragen sind, werden dadurch nicht berührt.

Die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Superintendentialausschusses sind den Presbyterien, Einrichtungen und Arbeitsbereichen der Superintendenz mitzuteilen.

5. Der Superintendentialausschuss hat in der Superintendentialversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

### § 5 Senior/innen

Laut Kirchenverfassung (Art. 59 und 65) sind die Senior/innen Stellvertreter des/der Superintendenten/in und haben ihn/sie in seinen/ihren Amtsgeschäften zu unterstützen.

Die Superintendentialversammlung wählt für ihre Funktionsperiode aus den Regionen drei Senior/innen. Für die dritte Seniorenstelle ist die Zustimmung des Synodalausschusses einzuholen.

### § 6 Religionsunterricht

1. Für die Koordination des Evangelischen Religionsunterrichtes an mittleren und höheren Schulen bzw. an Pflichtschulen sind die vom Oberkirchenrat bestellten Fachinspektor/innen zuständig.

2. Der Superintendentialausschuss beauftragt eine/n von beiden mit der Leitung des Schulamtes. Aufgabenbereiche, Rechte und Pflichten des/der Schulamtsleiters/in sind vom Evangelischen Oberkirchenrat geregelt bzw. im Amtsauftrag des/der Stelleninhabers/in festgelegt.

### § 7 Evangelische Jugend Steiermark

1. Die kirchliche Jugendarbeit im Bereich der Superintendentialgemeinde A. B. Steiermark ist Teil der Evangelischen Jugend Österreichs (EJÖ). Aufgabenbereiche, Rechte und Pflichten des Diözesanjugendrates und der Diözesanjugendleitung sind in der jeweils geltenden Ordnung der EJÖ geregelt.

2. Für den Bereich der kirchlichen Jugendarbeit in der Steiermark ist von der Superintendentialversammlung eine Jugendpfarrstelle eingerichtet worden.

3. Aufgabenbereich, Rechte und Pflichten des Jugendpfarrers richten sich nach der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreichs in der jeweils geltenden Fassung sowie nach der Ordnung der Jugendpfarrstelle.

4. Die Kosten der Arbeit der Evangelischen Jugend Steiermark werden durch die Superintendentialgemeinde A. B. Steiermark bezuschusst. Die beim Superintendentialausschuss einzubringenden Haushaltsvoranschläge und Jahresabschlüsse bedürfen der Genehmigung durch diesen.

### § 8 Schlussbestimmung

Mit Beschluss dieser Superintendentialordnung wird die bislang geltende, auf der 82. Superintendentialversammlung 30. September 2000 in Deutschfeistritz beschlossene Ordnung mit Wirkung von 1. Jänner 2006 außer Kraft gesetzt.

17. Zl. RU 08 a; 80/2006 vom 11. Jänner 2006

### Unterstützung der Anstellung von GemeindepädagogInnen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat beschlossen, ab dem Jahr 2006 Gemeinden, welche Gemeindepädagogen/innen beschäftigen, im Ausmaß von 20% der anfallenden Bruttolohnkosten zu unterstützen.

Es wird daran erinnert, dass unter Beachtung der Durchführungsverordnung zu § 111 KV (ABl. 284/98 vom 14. Jänner 1998) unter „Gemeindepädagogen/innen“ nur die Absolventen/innen der „Evangelischen Religionspädagogischen Akademie (ERPA)“ in Wien zu verstehen sind.

Entsprechende Ansuchen sind mit den erforderlichen Unterlagen (Dienstvertrag, Gehaltszettel) an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu richten. Die Unterstützung wird im Falle ihrer Genehmigung durch den Oberkirchenrat ab Jänner 2006 gewährt.

Für die Möglichkeit Ansuchen einzubringen wird eine Frist bis 27. Feber 2006 vorgesehen.

Bünker

Kauer

18. Zl. KOL 17; 58/2006 vom 10. Jänner 2006

### Sonntag Laetare als Schulsonntag

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2005 beschlossen, den Gemeinden, Werken und Vereinen der Evangelischen Kirche A. B. zu empfehlen, den Sonntag Laetare (26. März 2006) als „Schulsonntag“ zu gestalten. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. wird in der nächsten Zeit entsprechende Informationen über das evangelische Schulwesen in Österreich und eine Gottesdiensthilfe aussenden. Die Kollekte des Sonntags Laetare wird als Pflichtkollekte für das evangelische Schulwesen in Österreich eingehoben. Wenn möglich wird empfohlen, in diesem Gottesdienst eine in der Gemeinde oder in der Nähe befindliche Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung vorzustellen und an der Gestaltung mitwirken zu lassen.

19. Zl. LK 4; 176/2006 vom 18. Jänner 2006

### Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung

Mit dem Bundesgesetzblatt vom 30. Dezember 2005, Teil I, sind unter der Nr. 165 mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2005 folgende Ansätze des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 geändert worden:

Die Tabelle in § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	1766,10	1395,10	1235,80	1184,50	1133,50
2	1809,60	1429,10	1265,10	1207,30	1146,30
3	1853,30	1463,—	1294,30	1230,—	1159,10
4	1897,30	1497,40	1323,40	1252,80	1171,90
5	1941,20	1533,60	1352,60	1275,40	1184,50
6	1985,10	1570,60	1381,70	1298,—	1197,60
7	2059,20	1609,90	1411,10	1320,70	1210,30
8	2133,70	1649,40	1440,30	1343,20	1223,20
9	2207,70	1705,—	1469,40	1366,10	1235,90
10	2281,40	1761,90	1498,90	1388,90	1248,90
11	2355,40	1836,30	1530,10	1411,50	1261,60
12	2429,—	1911,10	1562,—	1434,—	1274,50
13	2503,10	1985,80	1595,10	1456,70	1287,20
14	2577,20	2059,90	1628,90	1479,60	1300,—
15	2650,90	2133,90	1662,80	1502,70	1312,70
16	2747,40	2207,90	1697,10	1526,60	1325,70
17	2844,—	2282,30	1731,60	1551,30	1338,50
18	2940,40	2355,70	1766,10	1576,20	1351,40
19	3037,—	2430,10	1800,50	1602,70	1364,20
20	3133,80	2503,70	1834,90	1628,90	1376,90
21	—,—	—,—	1869,30	1655,40	1389,70

Im § 22 Abs. 2 werden in der Tabelle der Betrag „132,— €“ durch den Betrag „135,6 €“ und der Betrag „167,7 €“ durch den Betrag „172,2 €“ ersetzt.

Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entlohnungs- stufe	1 pa	11	Entlohnungsgruppe			
			12a 2	12a 1	12b 1	13
Euro						
1	2142,70	1936,70	1761,10	1646,10	1503,80	1351,10
2	2142,70	1999,80	1814,40	1695,30	1531,40	1374,20
3	2142,70	2063,—	1867,40	1744,70	1560,40	1396,80
4	2323,30	2133,20	1920,70	1794,20	1589,80	1419,80
5	2504,30	2284,80	1973,70	1843,70	1620,60	1442,90
6	2685,30	2444,20	2082,20	1944,60	1700,60	1478,60
7	2865,70	2603,50	2211,80	2049,—	1782,20	1534,—
8	3046,60	2757,40	2340,90	2152,30	1863,50	1593,20
9	3228,20	2916,50	2490,—	2271,10	1944,30	1654,50
10	3410,30	3080,10	2639,—	2390,30	2025,30	1716,90
11	3592,30	3224,80	2789,70	2511,—	2105,70	1780,—
12	3775,50	3383,—	2940,30	2630,80	2216,60	1841,80
13	3957,50	3541,10	3090,30	2751,60	2327,70	1905,—
14	4139,90	3699,60	3240,70	2872,20	2438,30	1968,30
15	4322,60	3857,70	3391,20	2992,30	2549,—	2054,50
16	4576,80	4011,10	3524,70	3097,20	2646,90	2140,60
17	4818,90	4211,20	3665,30	3208,90	2749,20	2225,70
18	5061,—	4211,20	3814,80	3328,—	2858,60	2311,30
19	5302,20	4510,90	3951,50	3436,—	2958,20	2396,70

20. Zl. GD 421; 4468/2005 vom 21. Dezember 2005

#### **Evangelischer Gemeindeverband A. B. Kaisermühlen und Kagran — Erhebung zur selbstständigen Pfarrgemeinde**

Der Evangelische Gemeindeverband A. B. Kaisermühlen und Kagran ist mit Wirkung vom **1. Jänner 2006** zur selbstständigen Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kaisermühlen und Kagran erhoben worden.

21. Zl. GD 214 (GD 426); 4459/2005 vom 20. Dezember 2005

#### **Predigtstation Leonding; Erhebung zur selbstständigen Pfarrgemeinde**

Die Predigtstation Leonding der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt ist mit Wirkung vom **1. Jänner 2006** zur selbstständigen Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leonding erhoben worden.

22. Zl. LK 12 b; 45/2006 vom 9. Jänner 2006

#### **Luther-Film**

Das Kirchenamt informiert, dass durch den Ankauf des „Luther-Filmes“ von der Matthias-Film GmbH das nicht-gewerbliche öffentliche Vorführ- und Verleihrecht innerhalb der Evangelischen Kirche in Österreich erworben wurde. Sie können daher die Videokassette zu dem genannten Zweck vom Kirchenamt anfordern.

23. Zl. GD 399; 16/2006 vom 2. Jänner 2006

#### **E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura, Kirchengasse 1, 4651 Stadl-Paura, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

**E-Mail: [evang.pfarrge.stadlp@gmx.at](mailto:evang.pfarrge.stadlp@gmx.at)**

## **Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.**

24. Zl. HB 01; 134/2006 vom 16. Jänner 2006

#### **Termin der 1. Session der 15. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich**

Die

#### **1. Session der 15. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich**

wird am **12. Mai 2006 von 9 bis 16 Uhr**  
in den Räumen der Reformierten Stadtkirche  
in Wien 1, Dorotheergasse 16, stattfinden.

Evelyn Martin  
Vorsitzende  
des Synodalausschusses H. B.

Landessuperintendent  
Pfarrer Mag. W. Neumann  
Vorsitzender  
des Oberkirchenrates H. B.

25. Zl. HB 06; 135/2006 vom 16. Jänner 2006

#### **Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz**

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz, Kosmus-Jenny-Straße 1, 6900 Bregenz, lautet:

**[www.evangelische-kirche-bregenz.at](http://www.evangelische-kirche-bregenz.at)**

Dr. Renate Manhart  
Kuratorin

Mag. Wolfgang Olschbaur  
Pfarrer



## Motivenbericht

---

### GESCHÄFTSORDNUNG DER SYNODE A. B.

Im Motivenbericht zur Novelle 2005 der Geschäftsordnung der Generalsynode (ABl. Nr. 137/2005) wurde Folgendes bestimmt:

„Da die Geschäftsordnungen der Synoden praktisch deckungsgleich mit jener der Generalsynode sind, gelten die vorliegenden adaptierten Bestimmungen auch für die Geschäftsordnungen der Synoden.“

Da Motivenberichte jedoch keine gesetzgeberische Wirkung besitzt, ist ein eigener Amtsblatt-Eintrag notwendig geworden.

---

## Kirchliche Mitteilungen

---



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

**Anna Maria WURM**

geborene Kowarik, Witwe nach Pfarrer Karl Andreas Wurm, geboren am 10. Dezember 1916 in Pressburg, am Sonntag, dem 4. Dezember 2005, in Oberpullendorf im 89. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1009; 4387/2005 vom 16. Dezember 2005.)

### **Oberkirchenrat MMag. Robert Kauer — Beurlaubung**

Oberkirchenrat MMag. Robert Kauer ist auf seinen Antrag vom Oberkirchenrat ab dem 25. Jänner 2006 bis zum 6. März 2006 beurlaubt worden. In dieser Zeit nimmt sein Stellvertreter Hon.-Prof. Sekt.-Chef i. R. Dr. Raoul Kneucker die Funktion des juristischen Oberkirchenrates wahr.

(Zl. P 1069; 46/2006 vom 9. Jänner 2006.)



---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

**P. b. b.** Erscheinungsort Wien

